

Amt der Oö. Landesregierung  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

4. August 2022  
FI/Hö

**Oö. Digitalisierungsgesetz 2023**  
**GZ: Verf-2022-255692/11-Gra**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs des Oö. Digitalisierungsgesetzes 2023 und der Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Grundsätzlich bekennt sich auch der OÖ Gemeindebund zur Förderung der Digitalisierung und unterstützt derartige Bestrebungen. Ein zentrales Anliegen ist dabei jedoch, dass auf die unterschiedlichen Gegebenheiten wie etwa Personalkapazitäten, technische Ausstattung der Ämter, etc. in den über 400 Gemeinden des Landes Rücksicht genommen wird und es zu keiner Verpflichtung zur Digitalisierung in jenen Bereichen, in denen dies noch nicht der Fall ist, kommt. Insbesondere würde eine verpflichtende Digitalisierung von (Alt)Aktenbestandteilen von abgeschlossenen Verfahren abgelehnt, da in vielen, insbesondere kleineren Gemeinden die notwendigen Kapazitäten hierfür schlicht nicht gegeben sind.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen auf die Gemeinden halten wir uns an die Ausführungen in den Begleitmaterialien, wonach für die Gemeinden mit keinen nennenswerten Mehrkosten zu rechnen ist. Dies ergibt sich vorliegend daraus, dass zunächst mit dem ggst. Entwurf insbesondere jene landesrechtlichen Bestimmungen geändert werden, die für eine Digitalisierung von Anlagenverfahren relevant sind. Es sei daher schon an dieser Stelle für etwaige zukünftige Bestrebungen einer Digitalisierung weiterer Angelegenheiten und Verfahren festgehalten, dass damit einhergehende Mehrkosten auf Seiten der Städte und Gemeinden abgelehnt werden bzw. vom Land zu tragen sein werden.

Die Regelungen zur Technologieneutralität und Veröffentlichung bestimmter Inhalte im Internet werden grundsätzlich begrüßt. Ebenso positiv gesehen wird hinsichtlich der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Photovoltaikanlagen das Abstellen auf die Modulfläche anstelle deren Leistungsfähigkeit. Angeregt wird in diesem Zusammenhang eine klarstellende Formulierung des § 30a Abs. 3 erster Satz Oö. ROG 1994 dahingehend, dass freistehende PV-Anlagen bis (nunmehr) 50 m<sup>2</sup> Modulfläche auch nur unter der Voraussetzung des § 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994 (Notwendigkeit für bestimmungsgemäße Nutzung) zulässig sind.

Mit freundlichen Grüßen

OÖ Gemeindebund

**Mag. Franz Flotzinger eh.**  
Direktor

**Hans Hingsamer eh.**  
Präsident